

Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG)

vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. Februar 2008)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 191a der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Stellung und Organisation

1. Abschnitt: Stellung

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Bundesverwaltungsgericht ist das allgemeine Verwaltungsgericht des Bundes.

² Es entscheidet als Vorinstanz des Bundesgerichts, soweit das Gesetz die Beschwerde an das Bundesgericht nicht ausschliesst.

³ Es umfasst 50–70 Richterstellen.

⁴ Die Bundesversammlung bestimmt die Anzahl Richterstellen in einer Verordnung.

⁵ Zur Bewältigung aussergewöhnlicher Geschäftseingänge kann die Bundesversammlung zusätzliche Richterstellen auf jeweils längstens zwei Jahre bewilligen.

Art. 2 Unabhängigkeit

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 3 Aufsicht

¹ Das Bundesgericht übt die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesverwaltungsgerichts aus.

² Die Oberaufsicht wird von der Bundesversammlung ausgeübt.

³ Das Bundesverwaltungsgericht unterbreitet dem Bundesgericht jährlich seinen Entwurf für den Voranschlag sowie seine Rechnung und seinen Geschäftsbericht zuhanden der Bundesversammlung.

AS 2006 2197

¹ SR 101

² BBl 2001 4202

Art. 4³ Sitz

¹ Sitz des Bundesverwaltungsgerichts ist St. Gallen.

² Bis zum Bezug des Gerichtsgebäudes in St. Gallen übt das Bundesverwaltungsgericht seine Tätigkeit im Raum Bern aus.

2. Abschnitt: Richter und Richterinnen**Art. 5** Wahl

¹ Die Bundesversammlung wählt die Richter und Richterinnen.

² Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Art. 6 Unvereinbarkeit

¹ Die Richter und Richterinnen dürfen weder der Bundesversammlung, dem Bundesrat noch dem Bundesgericht angehören und in keinem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.

² Sie dürfen weder eine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, noch berufsmässig Dritte vor Gericht vertreten.

³ Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben und keine Titel oder Orden ausländischer Behörden annehmen.

⁴ Richter und Richterinnen mit einem vollen Pensum dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Art. 7 Andere Beschäftigungen

Für die Ausübung einer Beschäftigung ausserhalb des Gerichts bedürfen die Richter und Richterinnen einer Ermächtigung des Bundesverwaltungsgerichts.

Art. 8 Unvereinbarkeit in der Person

¹ Dem Bundesverwaltungsgericht dürfen nicht gleichzeitig als Richter oder Richterinnen angehören:

- a. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft leben;

³ Fassung gemäss Art. 2 der V vom 1. März 2006 über die Inkraftsetzung des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes sowie über die vollständige Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Sitz des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 1069).

- b. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner von Geschwistern und Personen, die mit Geschwistern in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- c. Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie;
- d. Verschwägerte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie.

² Die Regelung von Absatz 1 Buchstabe d gilt bei dauernden Lebensgemeinschaften sinngemäss.

Art. 9 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Richter und Richterinnen beträgt sechs Jahre.

² Richter und Richterinnen scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das ordentliche Rücktrittsalter nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals erreichen.

³ Frei gewordene Stellen werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 10 Amtsenthebung

Die Bundesversammlung kann einen Richter oder eine Richterin vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn er oder sie:

- a. vorsätzlich oder grob fahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 11 Amtseid

¹ Die Richter und Richterinnen werden vor ihrem Amtsantritt auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigt.

² Die Vereidigung erfolgt durch die Abteilung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts.

³ Statt des Eids kann ein Gelübde abgelegt werden.

Art. 12 Immunität

¹ Gegen die Richter und Richterinnen kann während ihrer Amtsdauer wegen Verbrechen und Vergehen, die nicht in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, ein Strafverfahren nur eingeleitet werden mit der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Richter oder Richterinnen oder auf Grund eines Beschlusses des Gesamtgerichts.

² Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens. Für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden direkt beim Gesamtgericht um Zustimmung nachgesucht werden, sofern die verhaftete Person nicht ihr schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

³ Ist ein Strafverfahren wegen einer in Absatz 1 genannten Straftat bei Antritt des Amtes bereits eingeleitet, so hat die Person das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu Verhandlungen den Entscheid des Gesamtgerichts zu verlangen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Gegen eine durch rechtskräftiges Urteil verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollzug vor Antritt des Amtes angeordnet wurde, kann die Immunität nicht angerufen werden.

⁵ Wird die Zustimmung zur Strafverfolgung eines Richters oder einer Richterin verweigert, so kann die Strafverfolgungsbehörde innert zehn Tagen bei der Bundesversammlung Beschwerde einlegen.

Art. 13 Beschäftigungsgrad und Rechtsstellung

¹ Die Richter und Richterinnen üben ihr Amt mit Voll- oder Teilpensum aus.

² Das Gericht kann in begründeten Fällen eine Veränderung des Beschäftigungsgrades während der Amtsdauer bewilligen, wenn die Summe der Stellenprozente insgesamt nicht verändert wird.

³ Die Bundesversammlung regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen in einer Verordnung.

3. Abschnitt: Organisation und Verwaltung

Art. 14 Grundsatz

Das Bundesverwaltungsgericht regelt seine Organisation und Verwaltung.

Art. 15 Präsidium

¹ Die Bundesversammlung wählt aus den Richtern und Richterinnen:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts;
- b. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

² Die Wahl erfolgt für zwei Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission (Art. 18). Er oder sie vertritt das Gericht nach aussen.

⁴ Er oder sie wird durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder, falls dieser oder diese verhindert ist, durch den Richter oder die Richterin mit dem höchsten Dienstalter vertreten; bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter massgebend.

Art. 16 Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für:

- a. den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, die Geschäftsverteilung, die Information, die Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen an Parteien, amtliche Vertreter und Vertreterinnen, Sachverständige sowie Zeugen und Zeuginnen;
- b. Wahlen, soweit diese nicht durch Reglement einem anderen Organ des Gerichts zugewiesen werden;
- c. Entscheide über Veränderungen des Beschäftigungsgrades der Richter und Richterinnen während der Amtsdauer;
- d. die Verabschiedung des Geschäftsberichts;
- e. die Bestellung der Abteilungen und die Wahl ihrer Präsidenten und Präsidentinnen auf Antrag der Verwaltungskommission;
- f. den Vorschlag an die Bundesversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- g. die Anstellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin auf Antrag der Verwaltungskommission;
- h. Beschlüsse betreffend den Beitritt zu internationalen Vereinigungen;
- i. andere Aufgaben, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.

² Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel aller Richter und Richterinnen teilnehmen.

³ Die für ein Teilpensum gewählten Richter und Richterinnen haben volles Stimmrecht.

Art. 17 Präsidentenkonferenz

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten und Präsidentinnen der Abteilungen. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für:

- a. den Erlass von Weisungen und einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Urteile;
- b. die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen; vorbehalten bleibt Artikel 25;
- c. die Vernehmlassung zu Erlassentwürfen.

Art. 18 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts;
- b. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- c. höchstens drei weiteren Richtern und Richterinnen.

² Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

³ Die Richter und Richterinnen nach Absatz 1 Buchstabe c werden vom Gesamtgericht für zwei Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:

- a. die Verabschiedung des Entwurfs des Voranschlags und der Rechnung zuhanden der Bundesversammlung;
- b. den Erlass von Verfügungen über das Arbeitsverhältnis der Richter und Richterinnen, soweit das Gesetz nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet;
- c. die Anstellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen und deren Zuteilung an die Abteilungen auf Antrag der Abteilungen;
- d. die Bereitstellung genügender wissenschaftlicher und administrativer Dienstleistungen;
- e. die Gewährleistung einer angemessenen Fortbildung des Personals;
- f. die Bewilligung von Beschäftigungen der Richter und Richterinnen ausserhalb des Gerichts;
- g. sämtliche weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Präsidentenkonferenz fallen.

Art. 19 Abteilungen

¹ Die Abteilungen werden jeweils für zwei Jahre bestellt. Ihre Zusammensetzung wird öffentlich bekannt gemacht.

² Bei der Bestellung sind die fachlichen Kenntnisse der Richter und Richterinnen sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Richter und Richterinnen sind zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet.

Art. 20 Abteilungsvorsitz

¹ Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Abteilungen werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

² Im Verhinderungsfall werden sie durch den Richter oder die Richterin mit dem höchsten Dienstalter vertreten; bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter massgebend.

³ Der Abteilungsvorsitz darf nicht länger als sechs Jahre ausgeübt werden.

Art. 21 Besetzung

¹ Die Abteilungen entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper).

² Sie entscheiden in Fünferbesetzung, wenn der Präsident beziehungsweise die Präsidentin dies im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung anordnet.

Art. 22 Abstimmung

¹ Das Gesamtgericht, die Präsidentenkonferenz, die Verwaltungskommission und die Abteilungen treffen die Entscheide, Beschlüsse und Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

² Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin ausschlaggebend; bei Wahlen und Anstellungen entscheidet das Los.

³ Bei Entscheiden, die in einem Verfahren nach den Artikeln 31–36 oder 45–48 getroffen werden, ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

Art. 23 Einzelrichter oder Einzelrichterin

¹ Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin entscheidet als Einzelrichter beziehungsweise Einzelrichterin über:

- a. die Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Verfahren;
- b. das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe c des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁴ und nach den Bundesgesetzen über die Sozialversicherung.

Art. 24 Geschäftsverteilung

Das Bundesverwaltungsgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Abteilungen nach Rechtsgebieten sowie die Bildung der Spruchkörper durch Reglement.

Art. 25 Praxisänderung und Präjudiz

¹ Eine Abteilung kann eine Rechtsfrage nur dann abweichend von einem früheren Entscheid einer oder mehrerer anderer Abteilungen entscheiden, wenn die Vereinigung der betroffenen Abteilungen zustimmt.

⁴ SR 142.31

² Hat eine Abteilung eine Rechtsfrage zu entscheiden, die mehrere Abteilungen betrifft, so holt sie die Zustimmung der Vereinigung aller betroffenen Abteilungen ein, sofern sie dies für die Rechtsfortbildung oder die Einheit der Rechtsprechung für angezeigt hält.

³ Beschlüsse der Vereinigung der betroffenen Abteilungen sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel der Richter und Richterinnen jeder betroffenen Abteilung teilnehmen. Der Beschluss wird ohne Parteiverhandlung gefasst und ist für die Antrag stellende Abteilung bei der Beurteilung des Streitfalles verbindlich.

Art. 26 Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen

¹ Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit. Sie haben beratende Stimme.

² Sie erarbeiten unter der Verantwortung eines Richters oder einer Richterin Referate und redigieren die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts.

³ Sie erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen das Reglement überträgt.

Art. 27 Verwaltung

¹ Das Bundesverwaltungsgericht verwaltet sich selbst.

² Es richtet seine Dienste ein und stellt das nötige Personal an.

³ Es führt eine eigene Rechnung.

Art. 27a⁵ Infrastruktur

¹ Für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der vom Bundesverwaltungsgericht benutzten Gebäude ist das Eidgenössische Finanzdepartement zuständig. Dieses hat die Bedürfnisse des Bundesverwaltungsgerichts angemessen zu berücksichtigen.

² Das Bundesverwaltungsgericht deckt seinen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Logistik selbständig.

³ Für die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Eidgenössischen Finanzdepartement gilt die Vereinbarung zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrat gemäss Artikel 25a Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁶ sinngemäss; vorbehalten bleibt der Abschluss einer anders lautenden Vereinbarung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesrat.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 23. Juni 2006 über die Bereinigung und Aktualisierung der Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4213; BBl 2006 3067).

⁶ SR 173.110

Art. 28 Generalsekretariat

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin steht der Gerichtsverwaltung einschliesslich der wissenschaftlichen Dienste vor. Er oder sie führt das Sekretariat des Gesamtgerichts, der Präsidentenkonferenz und der Verwaltungskommission.

Art. 29 Information

¹ Das Bundesverwaltungsgericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung.

² Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

³ Das Bundesverwaltungsgericht regelt die Grundsätze der Information in einem Reglement.

⁴ Für die Gerichtsberichterstattung kann das Bundesverwaltungsgericht eine Akkreditierung vorsehen.

Art. 30 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁷ gilt sinngemäss für das Bundesverwaltungsgericht, soweit dieses administrative Aufgaben oder Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die eidgenössischen Schätzungskommissionen nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁸ über die Enteignung erfüllt.

² Das Bundesverwaltungsgericht kann vorsehen, dass kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird; in diesem Fall erlässt es die Stellungnahme zu einem Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.

2. Kapitel: Zuständigkeiten**1. Abschnitt: Beschwerde⁹****Art. 31** Grundsatz

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁰ über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

Art. 32 Ausnahmen

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

⁷ SR 152.3

⁸ SR 711

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 956.1; AS 2008 269).

¹⁰ SR 172.021

- a. Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;
 - b. Verfügungen betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie Volkswahlen und -abstimmungen;
 - c. Verfügungen über leistungsabhängige Lohnanteile des Bundespersonals, soweit sie nicht die Gleichstellung der Geschlechter betreffen;
 - d. die Genehmigung der Errichtung und Führung einer Fachhochschule;
 - e. Verfügungen auf dem Gebiet der Kernenergie betreffend:
 1. Rahmenbewilligungen von Kernanlagen,
 2. die Genehmigung des Entsorgungsprogramms,
 3. den Verschluss von geologischen Tiefenlagern,
 4. den Entsorgungsnachweis;
 - f. Verfügungen über die Erteilung, Änderung oder Erneuerung von Infrastrukturkonzessionen für Eisenbahnen;
 - g. Verfügungen der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen;
 - h. Verfügungen über die Erteilung von Konzessionen für Spielbanken.
- ² Die Beschwerde ist auch unzulässig gegen:
- a. Verfügungen, die nach einem anderen Bundesgesetz durch Einsprache oder durch Beschwerde an eine Behörde im Sinne von Artikel 33 Buchstaben c–f anfechtbar sind;
 - b. Verfügungen, die nach einem anderen Bundesgesetz durch Beschwerde an eine kantonale Behörde anfechtbar sind.

Art. 33 Vorinstanzen

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- a. des Bundesrates und der Organe der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals einschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;
- b.¹¹ des Bundesrates betreffend:
 1. die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Bankrats, des Direktoriums oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003¹²,
 2. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder die Genehmigung der Auflösung des Arbeits-

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 956.1; AS 2008 269).

¹² SR 951.11

verhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007¹³;

- c. des Bundesstrafgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;
- d. der Bundeskanzlei, der Departemente und der ihnen unterstellten oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung;
- e. der Anstalten und Betriebe des Bundes;
- f. der eidgenössischen Kommissionen;
- g. der Schiedsgerichte auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe;
- h. der Instanzen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, die in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen;
- i. kantonaler Instanzen, soweit ein Bundesgesetz gegen ihre Verfügungen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorsieht.

Art. 34 Krankenversicherung

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach den Artikeln 39, 45, 46 Absatz 4, 47, 48 Absätze 1–3, 49 Absatz 7, 51, 54, 55 und 55a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹⁴ über die Krankenversicherung.

2. Abschnitt: Erste Instanz

Art. 35 Grundsatz

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt auf Klage als erste Instanz:

- a. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe und der Organisationen im Sinne von Artikel 33 Buchstabe h;
- b. Streitigkeiten über Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten im Privatrechtsbereich (Art. 29 Abs. 4 des BG vom 19. Juni 1992¹⁵ über den Datenschutz);
- c. Streitigkeiten zwischen Bund und Nationalbank betreffend die Vereinbarungen über Bankdienstleistungen und die Vereinbarung über die Gewinnausschüttung.

¹³ SR 956.1; BBI 2007 4625

¹⁴ SR 832.10

¹⁵ SR 235.1

Art. 36 Ausnahme

Die Klage ist unzulässig, wenn ein anderes Bundesgesetz die Erledigung des Streites einer in Artikel 33 erwähnten Behörde überträgt.

3. Kapitel: Verfahren**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 37** Grundsatz

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG¹⁶, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 38 Ausstand

Die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁷ über den Ausstand gelten im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss.

Art. 39 Instruktionsrichter oder Instruktionsrichterin

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung leitet als Instruktionsrichter beziehungsweise Instruktionsrichterin das Verfahren bis zum Entscheid; er oder sie kann einen anderen Richter oder eine andere Richterin mit dieser Aufgabe betrauen.

² Er oder sie zieht zu Zeugeneinvernahmen, Augenschein und Parteiverhör einen zweiten Richter oder eine zweite Richterin bei.

³ Die Verfügungen des Instruktionsrichters oder der Instruktionsrichterin unterliegen innerhalb des Bundesverwaltungsgerichts keiner Beschwerde.

Art. 40 Parteiverhandlung

¹ Soweit zivilrechtliche Ansprüche oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950¹⁸ zu beurteilen sind, ordnet der Instruktionsrichter beziehungsweise die Instruktionsrichterin eine öffentliche Parteiverhandlung an, wenn:

- a. eine Partei es verlangt; oder
- b. gewichtige öffentliche Interessen es rechtfertigen.¹⁹

² Auf Anordnung des Abteilungspräsidenten beziehungsweise der Abteilungspräsidentin oder des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin kann eine öffentliche Parteiverhandlung auch in anderen Fällen durchgeführt werden.

¹⁶ SR 172.021

¹⁷ SR 173.110

¹⁸ SR 0.101

¹⁹ In der französischen Fassung weist dieser Abs. keine Bst. auf.

³ Ist eine Gefährdung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten oder rechtfertigt es das Interesse einer beteiligten Person, so kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Art. 41 Beratung

¹ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel auf dem Weg der Aktenzirkulation.

² Es berät den Entscheid mündlich:

- a. wenn der Abteilungspräsident beziehungsweise die Abteilungspräsidentin dies anordnet oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin es verlangt;
- b. wenn eine Abteilung in Fünferbesetzung entscheidet und sich keine Einstimmigkeit ergibt.

³ In den Fällen von Absatz 2 Buchstabe b ist die mündliche Beratung öffentlich, wenn der Abteilungspräsident beziehungsweise die Abteilungspräsidentin dies anordnet oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin es verlangt.

Art. 42 Urteilsverkündung

Das Bundesverwaltungsgericht legt das Dispositiv seiner Entscheide während 30 Tagen nach deren Eröffnung öffentlich auf.

Art. 43 Mangelhafte Vollstreckung

Wegen mangelhafter Vollstreckung von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts, die nicht zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Sicherheitsleistung in Geld verpflichtet, kann beim Bundesrat Beschwerde erhoben werden. Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Klageverfahren

Art. 44

¹ Entscheidet das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz, so richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 3–73 und 79–85 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947²⁰ über den Bundeszivilprozess.

² Das Bundesverwaltungsgericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

4. Kapitel: Revision, Erläuterung und Berichtigung

1. Abschnitt: Revision

Art. 45 Grundsatz

Für die Revision von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts gelten die Artikel 121–128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²¹ sinngemäss.

Art. 46 Verhältnis zur Beschwerde

Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hätte geltend machen können.

Art. 47 Revisionsgesuch

Auf Inhalt, Form, Verbesserung und Ergänzung des Revisionsgesuchs findet Artikel 67 Absatz 3 VwVG²² Anwendung.

2. Abschnitt: Erläuterung und Berichtigung

Art. 48

¹ Für die Erläuterung und die Berichtigung von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts gilt Artikel 129 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²³ sinngemäss.

² Erläutert oder berichtigt das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid, so beginnt eine allfällige Rechtsmittelfrist neu zu laufen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 49 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

² Die Bundesversammlung kann diesem Gesetz widersprechende, aber formell nicht geänderte Bestimmungen in Bundesgesetzen durch eine Verordnung anpassen.

²¹ SR 173.110

²² SR 172.021

²³ SR 173.110

Art. 50 Koordination mit dem Zollgesetz vom 18. März 2005²⁴
(neues Zollgesetz)

Unabhängig davon, ob das neue Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das vorliegende Gesetz (VGG) zuerst in Kraft tritt, wird mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten Ziffer 50 des Anhangs des vorliegenden Gesetzes gegenstandslos und Artikel 116 des neuen Zollgesetzes lautet wie folgt:

Art. 116

...

Art. 51 Koordination mit dem Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004²⁵
über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen
Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die
Assoziierung an Schengen und Dublin, Artikel 3 Ziffer 7
(Art. 182 Abs. 2 des BG vom 14. Dez. 1990²⁶ über die direkte
Bundessteuer, DBG)

Unabhängig davon, ob der Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin oder das vorliegende Gesetz (VGG) zuerst in Kraft tritt, lautet mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Erlasses sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten Artikel 182 Absatz 2 DBG wie folgt:

Art. 182 Abs. 2

² Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide kann beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²⁷ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

Art. 52 Koordination mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom
17. Dezember 2004²⁸ (neues VAG)

Unabhängig davon, ob das neue VAG vom 17. Dezember 2004 oder das vorliegende Gesetz (VGG) zuerst in Kraft tritt, wird mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten Ziffer 147 des Anhangs des vorliegenden Gesetzes gegenstandslos und Artikel 83 des neuen VAG lautet wie folgt:

Art. 83

...

²⁴ SR 631.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten BG.

²⁵ BBl 2004 7149

²⁶ SR 642.11

²⁷ SR 173.110

²⁸ SR 961.01. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

Art. 53 Übergangsbestimmungen

¹ Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind und bisher beim Bundesgericht oder beim Bundesrat anfechtbar waren, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

² Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht.

Art. 54 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007²⁹

²⁹ Art. 1 Bst. b der V vom 1. März 2006 (AS **2006** 1069).

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997³⁰ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz

...

2. Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952³¹

Art. 50

Aufgehoben

Art. 51 Abs. 2 und 3

...

³ *Aufgehoben*

3. Bundesgesetz vom 26. März 1931³² über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 20

...

Art. 21 und 22

Aufgehoben

Art. 22b erster Satz

...

³⁰ SR 120. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³¹ SR 141.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³² SR 142.20. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

*Art. 22e Abs. 1 Bst. e*³³

...

Art. 22f erster Satz

...

4. Asylgesetz vom 26. Juni 1998³⁴

Art. 6

...

Art. 12 Abs. 3

...

Art. 16 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 1

...

Art. 44 Abs. 5

...

*Art. 101 Abs. 1 Bst. d und e*³⁵

d. ...

e. *Aufgehoben*

Art. 102 Abs. 1 und 2

...

Art. 104

Aufgehoben

³³ Gegenstandslos (AS 2006 5247).

³⁴ SR 142.31. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

³⁵ Gegenstandslos (AS 2006 5247).

Art. 105

...

Art. 106 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

...

Art. 108 Abs. 2

...

Art. 109

...

Art. 111 Abs. 1

...

Art. 112 Abs. 1 und 2

...

5. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002³⁶

Art. 10 Abs. 3

...

6. Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998³⁷

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

...

Art. 4 Abs. 4

...

³⁶ SR 151.3. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³⁷ SR 152.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

7. Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004³⁸

Art. 16

...

8. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958³⁹

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

...

Art. 10 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 erster Satz

...

Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz, 5 und 5^{bis}

...

Art. 19 Abs. 3

...

9. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁴⁰

Art. 47 Abs. 6

...

**10. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁴¹ über das
Verwaltungsverfahren**

Art. 1 Abs. 2 Bst. c^{bis}

...

Art. 2 Abs. 4

...

³⁸ SR 152.3. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³⁹ SR 170.32. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁴⁰ SR 172.010. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁴¹ SR 172.021. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 5 Abs. 2

...

Art. 9 Abs. 3

...

Art. 11 Abs. 1

...

Art. 11b

...

Art. 14 Abs. 1 Bst. c

...

Art. 16 Abs. 1^{bis}

...

Art. 20 Abs. 2^{bis} und 3

...

Art. 21 Randtitel und Abs. 3

...

Art. 21a

...

Art. 22a Abs. 1 Bst. c und 2

...

Art. 24 Abs. 1

...

Art. 25a

...

Art. 26 Abs. 1^{bis}

...

Art. 33a

...

Art. 33b

...

Art. 34 Abs. 1^{bis} und 2

...

Art. 36 Bst. b

...

Art. 37

Aufgehoben

Art. 44 Randtitel

...

Art. 45

...

Art. 46

...

Art. 46a

...

Art. 47 Abs. 1 Bst. b–d und 3

...

³ *Aufgehoben*

Art. 47a

Aufgehoben

Art. 48

...

Art. 50

...

Art. 51

Aufgehoben

Art. 55 Abs. 2 und 3

...

Art. 56

...

Art. 57 Abs. 1

...

Art. 60

...

Art. 63 Abs. 4, 4^{bis} und 5

...

Art. 64 Abs. 5

...

Art. 65 Abs. 1, 2 und 5

...

Art. 66

...

Art. 67 Abs. 1 und 1^{bis}

...

Art. 70 und 71a–71d

Aufgehoben

Art. 72

...

Art. 73

...

Art. 74

...

Art. 75 Randtitel

...

Art. 76 Randtitel

...

Art. 77 Randtitel

...

Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2005

...

11. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994⁴² über das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 22

...

Art. 27

...

⁴² SR 172.056.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 28 Abs. 2

...

Art. 32

...

Art. 33

...

Art. 35 Abs. 2

...

12. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁴³

Art. 2 Abs. 1 Bst. f

...

Art. 3 Abs. 2 und 3

...

Art. 9 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 36

...

Art. 36a

...

Art. 38 Abs. 4 Bst. a zweiter Teilsatz

...

⁴³ SR 172.220.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

13. PKB-Gesetz vom 23. Juni 2000⁴⁴

Art. 1 Abs. 1 Bst. e und f

...

14. Strafgerichtsgesetz vom 4. Oktober 2002⁴⁵

Art. 3

...

Art. 8

...

Art. 11a Abs. 1 und 3 erster Satz

...

Art. 14

...

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, b und f-i

...

Art. 16

...

Art. 18

...

Art. 19

...

Art. 22 Abs. 1

Aufgehoben

⁴⁴ SR 172.222.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.
⁴⁵ SR 173.71. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 24

...

Art. 25

...

Art. 25a

...

Art. 28 Abs. 1 Bst. c^{bis}, e, f, g^{bis} und h

...

f. Aufgehoben

...

Art. 30

...

15. Zivilgesetzbuch⁴⁶

Art. 269c Abs. 4

Aufgehoben

16. Sterilisationsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴⁷

Art. 9 zweiter Satz

Aufgehoben

17. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983⁴⁸ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Art. 21

...

⁴⁶ SR 210

⁴⁷ SR 211.111.1

⁴⁸ SR 211.412.41. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 22 Abs. 2

...

18. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985⁴⁹ über die landwirtschaftliche Pacht

Art. 51

Aufgehoben

19. Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992⁵⁰

Gliederungstitel vor Art. 74

...

Art. 74

...

20. Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992⁵¹

Art. 17

Aufgehoben

21. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992⁵²

Gliederungstitel vor Art. 36 sowie Art. 36

Aufgehoben

Art. 41 Abs. 1 erster Satz

...

⁴⁹ SR 221.213.2

⁵⁰ SR 231.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁵¹ SR 231.2

⁵² SR 232.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

22. Designgesetz vom 5. Oktober 2001⁵³

*Gliederungstitel vor Art. 32 sowie Art. 32
Aufgehoben*

23. Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁵⁴

Art. 46a Abs. 1

...

Art. 59c und 76 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 87 Abs. 5

...

Art. 106

...

Art. 106a Abs. 1 Einleitungssatz

...

Art. 141 Abs. 2

...

24. Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁵⁵

Art. 25

Aufgehoben

⁵³ SR 232.12

⁵⁴ SR 232.14. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁵⁵ SR 232.16

25. Bundesgesetz vom 5. Juni 1931⁵⁶ zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen

Art. 20 Abs. 3

Aufgehoben

26. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁵⁷ über den Datenschutz

Art. 25 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 4

...

Art. 30 Abs. 2 dritter Satz

...

Art. 32 Abs. 3

...

Gliederungstitel vor Art. 33

...

Art. 33

...

27. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995⁵⁸

Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz und 2

...

Art. 36 Abs. 1 zweiter Satz und 2

...

⁵⁶ SR 232.21

⁵⁷ SR 235.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁵⁸ SR 251. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 44

Aufgehoben

Art. 53 Sachüberschrift und Abs. 2

...

² *Aufgehoben*

28. Bundesgesetz vom 19. März 2004⁵⁹ über die Teilung eingezogener Vermögenswerte

Gliederungstitel vor Art. 6

...

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 1

...

29. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁶⁰ über die verdeckte Ermittlung

Art. 8 Abs. 1 Bst. a und a^{bis}

...

Art. 14 Bst. a^{bis}

...

30. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁶¹

Art. 17 Abs. 1 zweiter Satz

...

Art. 23

Aufgehoben

⁵⁹ SR 312.4. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁶⁰ SR 312.8. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁶¹ SR 351.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 1, 3 und 6

...

Art. 26 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 48 Abs. 2 zweiter Satz

...

Art. 55 Abs. 2 erster Satz und 3

...

Art. 80e

...

Art. 80f, 80g und 80i Abs. 2

Aufgehoben

Art. 80l Abs. 1 und 3

...

Art. 80p Abs. 4

...

Art. 110b

...

**31. Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1995⁶² über die
Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung
von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts**

Art. 6 Abs. 1–4

...

Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz

...

⁶² SR 351.20. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 13 Abs. 2 und 3

...

³ *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 2 und 3

...

³ *Aufgehoben*

Art. 24 Abs. 1 und 2

...

Art. 28 Abs. 1 und 3

...

32. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001⁶³ über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

Art. 19 Abs. 4 zweiter Satz

...

Art. 20 Abs. 2 fünfter Satz

...

Art. 49

...

Art. 52 Abs. 2 und 3

...

33. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975⁶⁴ zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen

Art. 4 dritter Satz

...

⁶³ SR 351.6. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁶⁴ SR 351.93. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 5 Abs. 1

...

Art. 8 Abs. 4

...

Art. 10 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a Ziff. 1 sowie Abs. 3

...

³ *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 12 Abs. 2

...

Art. 15a Abs. 2 und 3

...

Art. 16 und 16a

Aufgehoben

Art. 17 Sachüberschrift, Abs. 1, 1^{bis}, 3 und 4

...

³ und ⁴ *Aufgehoben*

Art. 17a

...

Art. 17b

...

Art. 17c

...

Art. 18 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 1 erster Satz

...

Art. 19a

...

Art. 26 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3

...

Art. 37b

...

34. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001⁶⁵ über die Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen

Art. 10

Aufgehoben

35. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁶⁶

Art. 61 Abs. 1 Bst. b–d

...

c. und d. *Aufgehoben*

36. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991⁶⁷

Art. 37

...

⁶⁵ SR 411.4

⁶⁶ SR 412.10. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁶⁷ SR 414.110. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

37. Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995⁶⁸

Gliederungstitel vor Art. 22a sowie Art. 22a

Aufgehoben

38. Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz vom 9. Oktober 1987⁶⁹

Art. 13

Aufgehoben

39. Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983⁷⁰

Art. 13 Abs. 2, 3 und 5

...

³ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 14

Aufgehoben

40. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978⁷¹ über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung

Art. 13

...

41. Filmgesetz vom 14. Dezember 2001⁷²

Art. 14 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 32

...

⁶⁸ SR 414.71

⁶⁹ SR 418.0

⁷⁰ SR 420.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁷¹ SR 425.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁷² SR 443.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

**42. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965⁷³ betreffend die Stiftung
«Pro Helvetia»**

Art. 11a Abs. 2 und 3

...

³ *Aufgehoben*

43. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966⁷⁴ über den Natur- und Heimatschutz

Art. 12 Abs. 1

...

Art. 25c

Aufgehoben

44. Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980⁷⁵

Art. 9 Abs. 3

...

45. Tierschutzgesetz vom 9. März 1978⁷⁶

Art. 26

Aufgehoben

46. Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁷⁷

Art. 40 Abs. 2

...

⁷³ SR 447.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁷⁴ SR 451. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁷⁵ SR 454. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁷⁶ SR 455

⁷⁷ SR 510.10. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 130 Sachüberschrift und Abs. 1

Sachüberschrift: Aufgehoben

...

47. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002⁷⁸

Art. 66

...

Art. 67 Abs. 4

Aufgehoben

48. Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982⁷⁹

Art. 34 Abs. 2 zweiter Satz

...

Art. 37a

...

Art. 38

...

Art. 39 Einleitungssatz

...

Art. 40

Aufgehoben

49. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990⁸⁰

Art. 34

Aufgehoben

⁷⁸ SR 520.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁷⁹ SR 531. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁸⁰ SR 616.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

Art. 35

...

50. Zollgesetz vom 1. Oktober 1925⁸¹

Art. 22 Abs. 1 dritter Satz

...

Art. 109 Abs. 1 Bst. b–e, 2 und 3

...

d. und e. *Aufgehoben*

...

*Gliederungstitel vor Art. 141 sowie Art. 141
Aufgehoben*

51. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973⁸² über die Stempelabgaben

Art. 32 Abs. 3

...

Gliederungstitel vor Art. 39

...

Art. 39 *Sachüberschrift, 39a und 40
Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 3–5

...

⁵ *Aufgehoben*

⁸¹ [BS 6 465; AS 1956 587, 1959 1343 Art. 11 Ziff. III, 1973 644, 1974 1857 Anhang Ziff. 7, 1980 1793 Ziff. I 1, 1992 1670 Ziff. III, 1994 1634 Ziff. I 3, 1995 1816, 1996 3371 Anhang 2 Ziff. 3, 1997 2465 Anhang Ziff. 13, 2000 1300 Art. 92 1891 Ziff. VI 6, 2002 248 Ziff. I 1 Art. 41, 2004 4763 Anhang Ziff. II 1]

⁸² SR 641.10. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 44 Abs. 2

Aufgehoben

52. Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999⁸³

Art. 54 Abs. 3

...

Art. 57 Abs. 2 dritter Satz

...

Art. 64 Abs. 2

...

Art. 65 und 66

Aufgehoben

Art. 67 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3

...

² und ³ *Aufgehoben*

Art. 70 Abs. 3–5

...

⁵ *Aufgehoben*

53. Bundesgesetz vom 21. März 1969⁸⁴ über die Tabakbesteuerung

Art. 33

Aufgehoben

⁸³ SR **641.20**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁸⁴ SR **641.31**

54. Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁸⁵

Art. 33 Abs. 2

...

Art. 34 und 35 Abs. 1

Aufgehoben

55. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁸⁶

Art. 35 Abs. 2

...

Art. 36 und 37 Abs. 1

Aufgehoben

56. Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997⁸⁷

Art. 23 Abs. 3 und 4

...

57. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁸⁸ über die direkte Bundessteuer

Art. 108 Abs. 1 zweiter Satz

...

Art. 112a Abs. 7 zweiter Satz

...

Art. 146

...

⁸⁵ SR **641.51**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁸⁶ SR **641.61**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁸⁷ SR **641.81**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁸⁸ SR **642.11**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 147 Abs. 3

...

Art. 167 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 169 Abs. 3 und 4

...

Art. 182 Abs. 2⁸⁹

...

Art. 197 Abs. 2

...

58. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁹⁰ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 57^{bis} Abs. 2⁹¹

...

Art. 73 Abs. 1

...

59. Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999⁹² über die Risikokapitalgesellschaften

Art. 6 Abs. 5

Aufgehoben

⁸⁹ Siehe auch Art. 51 VGG (Koordination mit dem BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, Art. 3 Ziff. 7).

⁹⁰ SR **642.14**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁹¹ Änd. von Art. 57^{bis} StHG in der Fassung vom 17. Dez. 2004 (Art. 3 Ziff. 8 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin; BBl **2004** 7149).

⁹² SR **642.15**

60. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965⁹³ über die Verrechnungssteuer

Art. 3 Abs. 1

...

Art. 39 Abs. 3

...

Art. 42 Randtitel

...

Art. 42a und 43

Aufgehoben

Art. 47 Abs. 3–5

...

⁵ Aufgehoben

Art. 56

...

Art. 58 Abs. 4

...

Art. 59 Abs. 3

Aufgehoben

61. Zinsbesteuerungsgesetz vom 17. Dezember 2004⁹⁴

Art. 9 Abs. 5–7

...

⁶ und ⁷ Aufgehoben

Art. 15 Abs. 3

...

⁹³ SR **642.21**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁹⁴ SR **641.91**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 24 Abs. 1, 3 und 4

...

⁴ *Aufgehoben*

62. Bundesgesetz vom 12. Juni 1959⁹⁵ über die Wehrpflichtersatzabgabe

Art. 31 Abs. 3

...

Art. 36 Abs. 3 und 4

...

63. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932⁹⁶

Art. 47

Aufgehoben

Art. 49

...

64. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁹⁷

Art. 33 Abs. 3 Bst. a

...

Art. 34

...

⁹⁵ SR 661. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁹⁶ SR 680. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁹⁷ SR 700. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

65. Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁹⁸ über die Enteignung

Art. 13 Abs. 2

...

Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz

...

Art. 19^{bis} Abs. 2 zweiter Satz

...

Art. 59 Abs. 1 Bst. a und c

...

Art. 60 Abs. 4 zweiter Satz

...

Art. 61 erster Satz

...

Art. 62 erster Satz

...

Art. 63

...

Art. 64 Abs. 2

...

Art. 65 Abs. 2

...

Art. 69 Abs. 2

...

⁹⁸ SR 711. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 75

...

Art. 76 Abs. 3 und 6

...

⁶ Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 77

...

Art. 77

...

Art. 78 Abs. 2 erster Satz

...

Art. 79

Aufgehoben

Art. 80 Abs. 1 und 2 zweiter Satz

...

Art. 81

...

Art. 87

...

Art. 108 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 113 Randtitel und Abs. 2

...

² Aufgehoben

Art. 116 Randtitel, Abs. 1 erster Satz und 3

...

Schlussbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2005

...

66. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁹⁹ über den Wasserbau

Art. 16

...

67. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916¹⁰⁰

Art. 71 Abs. 2

...

Art. 72 Abs. 3

Aufgehoben

68. Bundesgesetz vom 8. März 1960¹⁰¹ über die Nationalstrassen

Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz

...

Art. 28 Abs. 5

Aufgehoben

69. Energiegesetz vom 26. Juni 1998¹⁰²

Art. 25 Abs. 1

...

⁹⁹ SR 721.100. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰⁰ SR 721.80. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰¹ SR 725.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰² SR 730.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

70. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003¹⁰³*Gliederungstitel vor Art. 76 sowie Art. 76**Aufgehoben***71. Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983**¹⁰⁴*Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz**Aufgehoben***72. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902**¹⁰⁵*Art. 23*

...

73. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958¹⁰⁶*Art. 2 Abs. 3^{bis}*

...

*Art. 3 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 dritter und vierter Satz*³ ... *Aufgehoben*4 ... (*vierter Satz: Aufgehoben*)*Art. 24*

...

Art. 89 Abs. 3

...

¹⁰³ SR 732.1¹⁰⁴ SR 732.44¹⁰⁵ SR 734.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.¹⁰⁶ SR 741.01. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

74. Unfallverhütungsbeitragsgesetz vom 25. Juni 1976¹⁰⁷

Art. 9 Abs. 1

...

75. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957¹⁰⁸

*Art. 11, 18h Abs. 5, 18s Abs. 3 vierter Satz und 40 Abs. 2 zweiter Satz
Aufgehoben*

Art. 40a

...

Art. 48

...

*Art. 51 Abs. 4 zweiter Satz
Aufgehoben*

76. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990¹⁰⁹ über die Anschlussgleise

Art. 21 Abs. 2 und 3 zweiter Satz

...

³ ... *Aufgehoben*

**77. Bundesgesetz vom 29. März 1950¹¹⁰ über die
Trolleybusunternehmen**

Art. 8

...

¹⁰⁷ SR 741.81. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰⁸ SR 742.101. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰⁹ SR 742.141.5. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹¹⁰ SR 744.21. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

78. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963¹¹¹

Art. 1 Abs. 5 und 23 Abs. 3

Aufgehoben

79. Bundesgesetz vom 28. September 1923¹¹² über das Schiffsregister

Art. 3 Abs. 3

Aufgehoben

80. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975¹¹³ über die Binnenschifffahrt

Art. 8 Abs. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 38

...

Art. 38 und 39 Sachüberschrift

Aufgehoben

81. Seeschifffahrtsgesetz vom 23. September 1953¹¹⁴

Art. 13 Abs. 2 und 161 Abs. 4

Aufgehoben

82. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948¹¹⁵

Art. 6 Abs. 1

...

¹¹¹ SR 746.1

¹¹² SR 747.11

¹¹³ SR 747.201. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹¹⁴ SR 747.30

¹¹⁵ SR 748.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

*Art. 37s Abs. 3 vierter Satz
Aufgehoben*

83. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1959¹¹⁶ über das Luftfahrzeugbuch

*Art. 17
Aufgehoben*

84. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000¹¹⁷ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

*Art. 10 Abs. 5 Bst. a
...*

85. Postgesetz vom 30. April 1997¹¹⁸

*Art. 8 Abs. 2
Aufgehoben*

*Art. 18
...*

86. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997¹¹⁹

*Art. 11 Abs. 4 erster Satz
...*

*Art. 61 und 63
Aufgehoben*

¹¹⁶ SR 748.217.1

¹¹⁷ SR 780.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹¹⁸ SR 783.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹¹⁹ SR 784.10. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

87. Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998¹²⁰

Art. 13 und 27 Abs. 5

Aufgehoben

88. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877¹²¹ betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 20

Aufgehoben

89. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000¹²²

Art. 84 Sachüberschrift und Abs. 1

Sachüberschrift: Aufgehoben

...

Art. 85

Aufgehoben

90. Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000¹²³

Gliederungstitel vor Art. 48 sowie Art. 48

Aufgehoben

91. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹²⁴

Art. 54

...

¹²⁰ SR 810.11

¹²¹ SR 811.11

¹²² SR 812.21. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹²³ SR 813.1

¹²⁴ SR 814.01. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 55 Abs. 1 Einleitungssatz

...

Art. 56 Abs. 3

Aufgehoben

92. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹²⁵

Art. 67

...

Art. 67a Abs. 2

Aufgehoben

93. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003¹²⁶

Art. 27

...

94. Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992¹²⁷

Art. 54

...

95. Epidemienengesetz vom 18. Dezember 1970¹²⁸

Art. 34

Aufgehoben

¹²⁵ SR **814.20**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹²⁶ SR **814.91**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹²⁷ SR **817.0**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹²⁸ SR **818.101**

96. Bundesgesetz vom 13. Juni 1928¹²⁹ betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose

Art. 16

Aufgehoben

97. Bundesgesetz vom 19. März 1976¹³⁰ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Art. 12

...

98. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964¹³¹

Art. 55 und 57

Aufgehoben

Art. 58

...

99. Arbeitszeitgesetz vom 8. Oktober 1971¹³²

Art. 18 Sachüberschrift und Abs. 3

...

³ *Aufgehoben*

100. Heimarbeitsgesetz vom 20. März 1981¹³³

Art. 16

Aufgehoben

¹²⁹ SR 818.102

¹³⁰ SR 819.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹³¹ SR 822.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹³² SR 822.21. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹³³ SR 822.31

101. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹³⁴

Art. 38 Abs. 2 Bst. b–d und 3 zweiter Satz

...

d. Aufgehoben

...

102. Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999¹³⁵ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 10

Aufgehoben

103. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951¹³⁶ über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft

Art. 12

Aufgehoben

104. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985¹³⁷ über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

Art. 20 Abs. 1

...

105. Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995¹³⁸

Art. 58 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 63

...

¹³⁴ SR **823.11**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹³⁵ SR **823.20**

¹³⁶ SR **823.32**

¹³⁷ SR **823.33**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹³⁸ SR **824.0**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 65

...

Art. 66 Einleitungssatz

...

106. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000¹³⁹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 38 Abs. 2^{bis}, 3 und 4 Bst. c

...

Art. 41

...

Art. 55 Abs. 1^{bis}

...

Art. 62

...

107. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹⁴⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 54 Abs. 3 dritter Satz

...

Art. 85^{bis} Abs. 1–3

...

Art. 86 und 101^{ter}

Aufgehoben

¹³⁹ SR 830.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴⁰ SR 831.10. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

108. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹⁴¹ über die Invalidenversicherung

Art. 69 Abs. 2

...

Art. 75^{bis}

Aufgehoben

109. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁴² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 73 Abs. 4 und 74

Aufgehoben

Art. 79 Abs. 2

...

110. Bundesgesetz vom 18. März 1994¹⁴³ über die Krankenversicherung

Art. 18 Abs. 8

...

Art. 53 und 90

Aufgehoben

Art. 90a

...

Art. 91

...

¹⁴¹ SR **831.20**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴² SR **831.40**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴³ SR **832.10**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

111. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁴⁴ über die Unfallversicherung

Art. 57 Abs. 5

...

Art. 106

Aufgehoben

Art. 109

...

Art. 110

Aufgehoben

Art. 111

...

112. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁴⁵ über die Militärversicherung

Art. 27 Abs. 5

...

Art. 104 und 107

Aufgehoben

113. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952¹⁴⁶

Art. 24 Abs. 2

...

¹⁴⁴ SR 832.20. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴⁵ SR 833.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴⁶ SR 834.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

114. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952¹⁴⁷ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 6

...

Art. 22 Abs. 2

...

115. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982¹⁴⁸

Art. 101

...

116. Wohnraumförderungsgesetz vom 21. März 2003¹⁴⁹

Art. 56 Abs. 2 und 57

Aufgehoben

117. Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974¹⁵⁰

Art. 59

Aufgehoben

118. Bundesgesetz vom 20. März 1970¹⁵¹ über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Art. 18a

Aufgehoben

¹⁴⁷ SR 836.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴⁸ SR 837.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴⁹ SR 842

¹⁵⁰ SR 843

¹⁵¹ SR 844

119. Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977¹⁵²

Art. 34 Abs. 2 und 3

...

³ *Aufgehoben*

120. Bundesgesetz vom 21. März 1973¹⁵³ über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Art. 22

...

121. Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002¹⁵⁴ über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Gliederungstitel vor Art. 6

...

Art. 7

Aufgehoben

122. Bundesgesetz vom 21. März 1997¹⁵⁵ über Investitionshilfe für Berggebiete

Art. 24

...

123. Bundesgesetz vom 25. Juni 1976¹⁵⁶ über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen in Berggebieten

Gliederungstitel vor Art. 11 sowie Art. 11

Aufgehoben

¹⁵² SR 851.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁵³ SR 852.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁵⁴ SR 861. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁵⁵ SR 901.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁵⁶ SR 901.2

124. Bundesbeschluss vom 21. März 1997¹⁵⁷ über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum

Art. 7

Aufgehoben

125. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁵⁸

Art. 166 Abs. 2 und 2^{bis}

...

Art. 167 Abs. 1 zweiter Satz

...

126. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966¹⁵⁹

Gliederungstitel vor Art. 46

...

Art. 46

Aufgehoben

127. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹⁶⁰

Art. 46 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

...

1^{bis} und 1^{ter} *Aufgehoben*

¹⁵⁷ SR 901.3

¹⁵⁸ SR 910.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁵⁹ SR 916.40. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁶⁰ SR 921.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

128. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹⁶¹*Art. 25a**Aufgehoben***129. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹⁶² über die Fischerei***Art. 26a und 26b**Aufgehoben***130. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003¹⁶³ über die Förderung der Beherbergungswirtschaft***Art. 13**Aufgehoben***131. Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997¹⁶⁴ über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus***Art. 7**Aufgehoben***132. Bundesgesetz vom 8. Juni 1923¹⁶⁵ betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten***Art. 27**Aufgehoben*

¹⁶¹ SR 922.0

¹⁶² SR 923.0

¹⁶³ SR 935.12

¹⁶⁴ SR 935.22

¹⁶⁵ SR 935.51

133. Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998¹⁶⁶

Gliederungstitel vor Art. 54 sowie Art. 54

Aufgehoben

134. Bundesgesetz vom 9. Juni 1977¹⁶⁷ über das Messwesen

Art. 26

Aufgehoben

135. Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933¹⁶⁸

*Art. 12 Abs. 3, 18 Abs. 2 dritter Satz, 26 Abs. 4, 40 Abs. 2 dritter Satz
sowie 43 Abs. 2 und 3*

Aufgehoben

136. Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977¹⁶⁹

Art. 36

...

137. Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985¹⁷⁰

Art. 20

...

Art. 22

Aufgehoben

¹⁶⁶ SR 935.52

¹⁶⁷ SR 941.20

¹⁶⁸ SR 941.31

¹⁶⁹ SR 941.41. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁷⁰ SR 942.20. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

138. Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995¹⁷¹

Art. 9 Abs. 2 und 3

...

139. Bundesgesetz vom 26. September 1958¹⁷² über die Exportrisikogarantie

Art. 15a

Aufgehoben

140. Exportförderungsgesetz vom 6. Oktober 2000¹⁷³

Art. 6 Abs. 1 und 2

...

² *Aufgehoben*

141. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁷⁴ über ausenwirtschaftliche Massnahmen

Art. 6 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

142. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁷⁵

Art. 53

...

¹⁷¹ SR 943.02. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁷² [AS 1959 391, 1973 1024, 1978 1985, 1981 56, 1992 288 Anhang Ziff. 63, 1996 2444. AS 2006 1801 Art. 37 Abs. 1]

¹⁷³ SR 946.14. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁷⁴ SR 946.201

¹⁷⁵ SR 951.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

143. Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994¹⁷⁶

Art. 62 Abs. 2

Aufgehoben

144. Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995¹⁷⁷ zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete

Art. 8

Aufgehoben

145. Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁷⁸

Art. 24 Abs. 1

...

146. Börsengesetz vom 24. März 1995¹⁷⁹

Gliederungstitel vor Art. 39 sowie Art. 39

Aufgehoben

147. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978¹⁸⁰

Art. 45a

Aufgehoben

¹⁷⁶ SR **951.31**

¹⁷⁷ SR **951.93**

¹⁷⁸ SR **952.0**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁷⁹ SR **954.1**

¹⁸⁰ [AS **1978** 1836, **1988** 414, **1992** 288 Anhang Ziff. 66 733 SchlB Art. 7 Ziff. 3 2363 Anhang Ziff. 2, **1993** 3204, **1995** 1328 Anhang Ziff. 2 3517 Ziff. 1 12 5679, **2000** 2355 Anhang Ziff. 28, **2003** 232, **2004** 1677 Anhang Ziff. 4 2617 Anhang Ziff. 12. AS **2005** 5269 Anhang Ziff. I 3]. Siehe auch Art. 52 VGG (Koordination mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dez. 2004; BBl **2004** 7289).

**148. Bundesgesetz vom 20. März 1970¹⁸¹
über die Investitionsrisikogarantie***Art. 24**Aufgehoben***149. Bundesgesetz vom 21. März 1980¹⁸²
über Entschädigungsansprüche gegenüber dem Ausland***Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz**Aufgehoben**Art. 3*

...

*Art. 7**Aufgehoben**Art. 8 Abs. 2, 4 und 5*

...

*⁴ und ⁵ Aufgehoben***150. Bundesbeschluss vom 20. September 1957¹⁸³
über die Gewährung von Vorauszahlungen an schweizerische Opfer
der nationalsozialistischen Verfolgung***Art. 5**Aufgehoben*

¹⁸¹ SR 977.0

¹⁸² SR 981. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁸³ SR 983.2